

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Feuerwehrreglement mit obligatorischem Feuerwehrdienst

Gültig ab 1. Januar 2023

Änderungen, Ergänzungen:

-

INHALTSVERZEICHNIS

Thema:

Artikel Nr.:

I. Aufgaben der Feuerwehr	
Aufgaben	1
II. Feuerwehrdienstpflicht	
Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	
Feuerwehrdienstpflicht	2
Persönliche Dienstleistung	3
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4
Ärztlicher Befund	5
Weiterausbildung	6
Kader und Fachleute	7
Persönliche Ausrüstung	8
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	9
Übungsdienst und Einsatz	
Übungsplan und -daten	10
Obligatorium und Entschuldigungen	11
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12
Feuerwehrkommando	13
Einsatz des Sonderstützpunktes	14
III. Betriebsfeuerwehren	
Betriebsfeuerwehren	15
IV. Finanzierung	
Grundsatz	16
Ersatzabgabe	17
Befreiung von der Ersatzabgabe	18
Gebühren	19
Einsatzkosten	20
Kosten für Nachbarhilfe	21
V. Zuständigkeiten	
Gemeinderat	
Aufgaben und Befugnisse	22
Sicherheitskommission	
Aufgaben und Befugnisse	23
Feuerwehrkommission	
Zusammensetzung	24
Aufgaben und Befugnisse	25
VI. Strafen und Schlussbestimmungen	
Strafen	26
Aufhebung bisherigen Rechts	27
Inkrafttreten	28

Feuerwehrreglement

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf

- a) Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG),
- b) Artikel 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022

beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

- Artikel 1**
- Aufgaben ¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde, sowie den Anschlussgemeinden, Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.
- ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

- Artikel 2**
- Feuerwehrdienstpflicht ¹ Alle in der Gemeinde sowie den Anschlussgemeinden wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder ausländischer Staatsangehörigkeit mit Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
- ² Der Gemeinderat kann die Feuerwehrdienstpflicht auf das 19. bis zum 60. Altersjahr ausdehnen.
- ³ Mitglieder der Jugendfeuerwehr können ab Schulaustritt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres in die Feuerwehr Wilderswil aufgenommen werden, dürfen aber nur im Übungsdienst eingesetzt werden. Ab dem 19. Geburtstag dürfen sie als vollwertiges Mitglied in die Feuerwehr Wilderswil aufgenommen werden und dürfen auch bei Ernstfalleinsätzen eingesetzt werden.

- Artikel 3**
- Persönliche Dienstleistung ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- Artikel 4**
- Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

sichtigen.

- Ärztlicher Befund**
- Artikel 5**
- ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.
- Weiterausbildung**
- Artikel 6**
- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- Kader und Fachleute**
- Artikel 7**
- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.
- Persönliche Ausrüstung**
- Artikel 8**
- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst**
- Artikel 9**
- Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- Personen, die amtliche Funktionen (Regierungsstatthalter/in, Gemeinderat, Chef RFO) ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
 - Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus dem Feuerwehrdienst ausscheidet.

2.2 Übungsdienst und Einsatz

Artikel 10

Übungsplan und -daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Artikel 11

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind in der Regel vor der Übung, spätestens fünf Tage nach dem Anlass, beim Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.

Artikel 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 13

Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Entschuldigungsgesuche sind in der Regel vor der Übung, spätestens fünf Tage nach dem Anlass, beim Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

Artikel 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Artikel 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Artikel 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Artikel 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. Ihre Höhe wird vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.

³ Sie darf zurzeit insgesamt 450 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 100 Franken.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist, bezahlt keine Ersatzabgabe mehr.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Artikel 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen die gemäss Artikel 9, Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und

- f angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Artikel 19
 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabensbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen geführt haben.

Artikel 20
¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 21
 Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

5.1 Gemeinderat

Artikel 22
 Der Gemeinderat

- a) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- b) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- c) erlässt die Verordnung zum Feuerwehrreglement, worin auch die Gebühren gemäss Artikel 19 zu regeln sind,
- d) entscheidet bei Streitigkeiten über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und in jedem Fall vom Bezahlen der Ersatzabgabepflicht,
- e) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- f) legt den Ansatz der Ersatzabgabe fest,
- g) schliesst die nötigen Anschlussverträge über die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr mit benachbarten Gemeinden ab, welche sich im Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Wilderswil anschliessen.

5.2 Sicherheitskommission

Artikel 23

Aufgaben und Befugnisse

Die Sicherheitskommission

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) genehmigt Vereinbarungen mit Nachbarwehren und Betriebsfeuerwehren,
- f) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- g) kann Kompetenzen delegieren,
- h) beschliesst, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger auf Gesuch nach Artikel 9 ff vom aktiven Feuerwehrdienst befreit wird.
- i) beschliesst auf Gesuch hin nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 18 über die Befreiung Ersatzpflichtiger von der Bezahlung der Ersatzabgabe.

Artikel 24

Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission wird von der Sicherheitskommission gewählt.

² Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission wird in der Feuerwehrverordnung geregelt.

5.3 Feuerwehrkommission

Artikel 25

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet der Sicherheitskommission die Vorschläge für die Ernennung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) unterbreitet der Sicherheitskommission die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- d) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet der Sicherheitskommission Anträge für auszufällende Bussen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 26

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Artikel 27
Aufhebung bis-
herigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben.

Artikel 28
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 30. Mai 2022 das vorstehende Feuerwehrreglement genehmigt. Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:


R. Herren

Der Gemeindeschreiber:


Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 28. April 2022 und 27. Mai 2022 publiziert.

Wilderswil, 31. Mai 2022

Der Gemeindeschreiber:


Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 wurde im Anzeiger Interlaken vom 9. Juni 2022 und 16. Juni 2022 publiziert.